

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Michael Pock, Kollegin und Kollegen

betreffend Reformierung des Kraftfahrbeirates bzw. des Beirates des Verkehrssicherungs fonds

eingebraucht im Zuge der Debatte über das Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahr gesetz 1967 geändert wird (33. KFG-Novelle) – TOP 18

Der österreichische Verkehrssicherungs fonds nimmt jährlich rund 3 Mio. EUR aus Wunsch kennzeichen und spezifischen Verkehrsstrafen ein, die zweckgewidmet für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu verwenden waren. Zur Förderwürdigkeit von Projekten gab der Beirat des Verkehrssicherungs fonds eine Empfehlung ab. Im Beirat vertretene Institutionen waren zum Teil Förderempfänger und Auftragnehmer des Fonds. Dies barg das Risiko von Interessenskonflikten. Dies sind auch die Bedenken des Rechnungshofes.

Im Rechnungshofbericht heißt es weiter: "Im Beirat vertretene Institutionen waren teilweise auch Förderempfänger oder Auftragnehmer des Fonds. Insgesamt wirkten im überprüften Zeitraum bei rund 38 % der vom Verkehrssicherungs fonds vergebenen Förderungen und bei rund 24 % der Aufträge Projektwerber mit, die auch im Beirat vertreten waren."

Konkret empfiehlt der Rechnungshof: "Auf eine Änderung der Zusammensetzung des Beirates durch eine entsprechende Änderung des Kraftfahrgesetzes wäre hinzuwirken. Dem Beirat sollten ausschließlich Organisationen, die in keinem Vertragsverhältnis zum Verkehrssicherungs fonds stehen — wie etwa internationale Experten — angehören, um Interessenskonflikte zu vermeiden."

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf Anfrage des bmvit von den im KFG 1967 § 131a genannten Institutionen nominiert. Wobei Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat zur sachverständigen Beratung in Kraftfahr angelegenheiten und insbesondere zur Begutachtung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Kraftfahrwesen betreffen, den Kraftfahrbeirat zu bestellen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie werden aufgefordert, das Kraftfahr gesetz 1967 so zu ändern, dass dem Beirat des Verkehrssicherungs fonds (des derzeitigen KFG 1967 § 131) ausschließlich Organisationen angehören, die in keinem Vertragsverhältnis zum Verkehrssicherungs fonds stehen, um Interessenskonflikte zu vermeiden und damit den Empfehlungen des Rechnungshofes Folge zu leisten."

(Pock)
(KAVRIN)

(Scherer)

(Wagner)

